

## **Vorgehen bei einer Rückweisung des Artikels durch eine der beiden begutachtenden Personen**

Grundsätzlich stehen vier Möglichkeiten offen:

- 1. Ein Gutachten weist den Artikel mit der Beurteilung „sollte nicht veröffentlicht werden“ zurück und das zweite Gutachten akzeptiert ihn ohne Änderung.**

In diesem Fall wird der Artikel durch eine dritte Person begutachtet. Wenn das dritte Gutachten ihn „ohne Änderungen“, „mit geringfügigen Veränderungen“ oder „mit wichtigen Änderungen“ akzeptiert, dann wird der Artikel angenommen. Er muss jedoch dem Verlangen der Gutachten entsprechend überarbeitet werden.

In diesem Fall wird die begutachtende Person, welche die Nichtveröffentlichung beantragt hat, über das Vorgehen und den Entscheid des Redaktionskomitees informiert.

- 2. Ein Gutachten weist den Artikel mit der Beurteilung „sollte nicht veröffentlicht werden“ zurück und das zweite Gutachten akzeptiert ihn nur „mit geringfügigen Änderungen“.**

In diesem Fall wird ein drittes Gutachten eingeholt. Wird er „ohne Änderungen“ oder „mit geringfügigen Änderungen“ beurteilt, dann wird er akzeptiert. Er muss jedoch überarbeitet werden.

In diesem Fall wird die begutachtende Person, welche die Nichtveröffentlichung beantragt hat, über das Vorgehen und den Entscheid des Redaktionskomitees informiert.

- 3. Ein Gutachten weist den Artikel mit der Beurteilung „sollte nicht veröffentlicht werden“ zurück und das zweite Gutachten akzeptiert ihn nur „mit wichtigen Änderungen“.**

Der Artikel wird zurückgewiesen. Er kann überarbeitet wiederum zur erneuten Begutachtung eingereicht werden. In diesem Fall wird er von zwei neuen Begutachterinnen oder Begutachtern beurteilt.

- 4. Zwei Gutachten empfehlen den Artikel „nicht zu veröffentlichen“**

Der Artikel wird zurückgewiesen und kann nicht wieder eingereicht werden.

Angenommen am 3. Juni 2005 durch das Redaktionskomitee